

Kindergartenordnung Natur- und Bauernhofkindergarten am Pabst-Hof als fester Bestandteil der Betreuungsvertrages

Stand: 01.09.18

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele des Kindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

§ 1 Aufnahme im Natur- und Bauernhofkindergarten

1. Im Kindergarten werden Kinder von 2 ½ Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Wickelkinder sind nicht zugelassen.

2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion in die ganz normalen Abläufe des Kindergartens ist eine Bereicherung für die Gruppe und daher anzustreben.

3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die letzte altersentsprechende U-Untersuchung, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen. Ebenso muss bei Aufnahme eine Impfbescheinigung erbracht werden. Ab Juni 2021 dürfen nur noch Kinder mit einem Impf- bzw. Immunisierungsnachweis gegen Masern unseren Kindergarten besuchen.

§ 2 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung (Kündigung) hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist an den Träger zu richten.

2. Eltern und Träger können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06. und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.

3. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.).

4. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Träger die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kindergartenordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung, Stören des Betriebsfriedens.

§ 3 Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz neu besetzt werden.

2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der Kindergartenordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung möglich.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die Erzieherinnen telefonisch zu benachrichtigen.
2. Die derzeit festgelegten Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:45 Uhr bis 14:00 Uhr, die Kernzeit ist von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Die Kinder sollen – je nach Buchungszeit – pünktlich gebracht und abgeholt werden.
4. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien.
5. Über die exakten Ferientermine entscheidet der Träger in Absprache mit den Erzieherinnen jeweils im September für das folgende Jahr. Bei Feiertagen, die auf einen Dienstag oder Donnerstag folgen, kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und den Erzieherinnen der Kindergarten Montag bzw. Freitag geschlossen sein.
6. Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.), werden die Eltern sobald wie möglich informiert. Der Träger des Kindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Im Falle der Erkrankung/Verhinderung von Erzieherinnen können zu diesem Zwecke Elternnotdienste eingeteilt werden. Hierüber entscheidet der Träger.

§ 6 Regelungen für Krankheits- und Notfälle

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den MitarbeiterInnen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Ba.Ki.-Handy).
2. Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen oder Läusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen.
Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
4. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und ErzieherInnen verabreicht.
6. Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag sowie ein zusätzliches monatliches Materialgeld i.H.v. 10,00 Euro erhoben.
2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
3. Der monatliche Elternbeitrag staffelt sich wie folgt:

Für Kindergartenkinder:

Kategorie	Monatsbeitrag	Staatl. Zuschuss	Überweisungs - betrag
>4 bis 5 Std.	118,-- € + 10 € = 128 €	- 100 €	= 28 €
>5 bis 6 Std.	129,-- € + 10 € = 139 €	- 100 €	= 39 €
>6 bis 7 Std.	140,-- € + 10 € = 150 €	- 100 €	= 50 €

4. Die Kinder erhalten einen staatlichen Elternbeitragszuschuss von 100,00 € pro Monat ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dieser Elternbeitragszuschuss wird bei der monatlichen Abrechnung vom Elternbeitrag abgezogen. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Der Elternbeitrag wird von den Eltern je nach Absprache per Dauerauftrag zu Anfang des Monats überwiesen oder per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.
6. Bei sozialen bzw. finanziellen Härtefällen ist ein schriftlicher Antrag bezüglich einer Beitragsermäßigung an das zuständige Landratsamt zu richten.
7. Die Eltern verpflichten sich die nötigen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten auf dem Gelände sowie an Gebrauchsmaterial (z.B. *regelmäßige Reinigung der Bauwägen/ des Zeltes, der Toiletten u. waschen der Handtücher ebenso anfallende Reparaturen v. Kleinwerkzeugen*) durch praktische Eigenleistung oder Ersatzleistungen mit zu unterstützen.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes
2. Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Darüber hinaus besteht kein weitergehender Versicherungsschutz gegenüber dem Träger, dem Kindergarten und dem dort beschäftigten Personal.
3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.
5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht und Aufsichtspflicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Erzieherinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch ihre Betreuer am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

2. Auf dem Weg zum Ausflugs- oder Waldtreffpunkt am Quellhäuschen bzw. im Sulzdorfer-Wald sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Den ErzieherInnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab mitgeteilt werden, ebenso wenn das Kind Hin- oder Rückweg ohne Begleitung antreten soll.

§10 Elternarbeit / „Erziehungspartnerschaft“

1. „Erziehungspartnerschaft“ zum Wohle des Kindes setzt a). Eine grundsätzliche Verständigung aller an Bildung u. Erziehung beteiligten Personen und b). Eine einheitliche Anwendung kindbezogener Absprachen voraus!

Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen.

Für ausführliche Einzelgespräche stehen die ErzieherInnen an -jeweils im Einzelfall vereinbarten Terminen außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.

2. Regelmäßige gemeinsame Aktivitäten mit den Kindern sind wesentliche Bestandteile unserer Bildungs- und Erziehungskonzeption. Die Eltern erklären sich dazu verbindlich bereit. (z.B. neben Festen, Ausflügen, Saat-, Pflanz- und Erntezeiten vor allem auch regelmäßige gemeinsame Zeiten zur Beikrautregulierung oder auch nur zur Wachstumsbeobachtung über die Vegetationszeit gemeinsam mit ihren Kindern auf dem „Welt-Acker“ unseres Bauernhofkindergartens).

3. Die Teilnahme am partnerschaftlichen Bildungs- und Erziehungsplan zum Wohle der Kinder ist nicht optional, sondern verbindlich. Mit der Anmeldung ihres Kindes im Natur- u. Bauernhofkindergarten wird als einvernehmlich vorausgesetzt, dass die Eltern – möglichst als Paar – in den ersten beiden Kindergartenjahren an 4 bzw. 8 Einheiten unseres Weiterbildungsangebotes für kindliche Entwicklungspsychologie, Bildung u. Erziehung teilnehmen. Der anteilige Kostenbeitrag dafür beträgt ca. 20 € je Einheit. Bezuschussung ist möglich!

4. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer ErzieherIn muss die für Notfälle gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht in unserem eingruppigen Kindergarten von Eltern geleistet werden: Dies kann mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden sein. Eine evtl. verbindliche Regelung kann am Elternabend am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt werden.

5. Zudem können die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet werden, regelmäßig bei Ausflügen beim Elternmitgehdienst teilzunehmen. Dieser Dienst wird gefordert, solange nur EINE Erzieherin im Bauernhofkindergarten zur Verfügung steht bzw. aus sicherheitstechnischen oder pädagogischen Gründen die Gruppe mehrfach geteilt werden müsste. Der Elternmitgehdienst sollte auf alle Eltern gleichmäßig verteilt und an einem Elternabend möglichst am Anfang eines Kindergartenjahres festgelegt werden.

§ 11 Sicherheit

1. Besondere Gefahren

Zecken und Fuchsbandwurm sowie Giftpflanzen

Eltern, die sich für den Kindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm sowie in der Natur wachsende, für Menschen unverträgliche Pflanzen auseinandersetzen müssen (z.B. Tulpenzwiebeln, Kälberkropf oder Eiben). Mit diesen Risiken umzugehen ist Teil des pädagogischen Konzeptes unter dem Themenbereich „Risikokompetenz“.

Informationen speziell zum Thema Zecken und Fuchsbandwurm werden vom Träger des Natur- u. Bauernhofkindergartens für ErzieherInnen und Eltern zur Verfügung gestellt. Es besteht derzeit keine einheitliche Impfpflicht gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens, lesen Sie das Informationsmaterial (vor allem berücksichtigen Sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung) und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen.

Landwirtschaftliche und forstliche Gefahren

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Landwirts bzw. Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von Tieren, herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen u. dgl. ausgehen. (*Beispiel aus unserer päd. Konzeption: „Zäune sind mit dem Auge sichtbare Grenzen, wir berühren diese nicht!“*)

Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.

Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.

§ 12 Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

1. Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der so genannte „Zwiebellook“ – d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander, im Winter enganliegende Wollunterwäsche.

Zu jeder Jahreszeit haben die Kinder eine Kopfbedeckung bereit, tragen langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.). Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen sein.

§ 13 Regeln

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sichtweite der ErzieherInnen!
- Vom Feld oder aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Die Erzieher/innen müssen immer gefragt werden auch wenn es sich um Bekanntes handelt. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Nach Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von Landmaschinen, Jagdeinrichtungen und aufgestapelten Holz ist verboten!
- Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper –auch in den Haaren– nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.
- Der „Anmeldebogen“ muss von den Erziehungsberechtigten selbstverantwortlich immer aktualisiert sein.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
2. Änderungen der Kindergartenordnung treten **ab 01.02.2020** in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift:
